

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Amtsdelikte im Land Bremen

Ein Amtsdelikt begeht derjenige, der als Amtsträger bei seiner dienstlichen Ausübung eine bestimmte Straftat begeht. Bei den Amtsdelikten gibt es vorwiegend zwei verschiedene Unterscheidungen; echte und unechte Amtsdelikte.

Bei den echten Amtsdelikten handelt es sich um diejenigen, die nur unter Ausnutzung der Position als Amtsträger erfolgen können. Dies sind beispielsweise die Aussageerpressung (§ 343 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 StGB), Vollstreckung oder Verfolgung gegen Unschuldige (§§ 344, 345 StGB), Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen (§ 353b, 355 StGB), sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB) und Gebühren- und Abgabenüberhebung und Leistungskürzung (§§ 352, 353 StGB).

Die unechten Amtsdelikten sind solche schon an sich strafbaren Delikte, welche mit höherer Strafe bedroht werden, wenn sie von einem Amtsträger begangen werden. Dies sind beispielsweise die Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Verwahrungsbruch im Amt (§ 133 Abs. 3 StGB) und Gefangenenbefreiung im Amt (§ 120 Abs. 2 StGB).

Die Strafbarkeit der Amtsdelikte soll vornehmlich dazu dienen, dass die Amtsträger sich neutral verhalten und ihr Amt nicht für eigene Zwecke missbrauchen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind von 2008 bis heute in Bremen und Bremerhaven in Ausübung ihres Dienstes wegen einer Straftat angezeigt worden?
2. Wegen welcher konkreten Straftaten wurden diese Mitarbeiter angezeigt?
3. In welchen Behörden sind diese Mitarbeiter beschäftigt?
4. Wie sind die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgegangen?

5. Wie viele Disziplinarverfahren gab es aufgrund dieser Anzeigen und wie sind sie ausgegangen?

Wilhelm Hinnners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU